

# LEBZEITIGES ENGAGEMENT FÜR DIE FREIHERR BRUNO VON SCHRÖDER STIFTUNG



# ZUWENDUNGEN AN DIE STIFTUNG

## **SPENDE**

Erhält die Freiherr Bruno von Schröder Stiftung eine klassische Spende, muss sie die Zuwendung zeitnah zu Gunsten bedürftiger Personen ausgeben.

## **ZUSTIFTUNG**

Anders als mit einer Spende wird mit einer Zustiftung das Vermögen der Stiftung erhöht. Damit stehen der Stiftung auch höhere Erträge zur Ausschüttung für die Zweckverwirklichung zur Verfügung. Die Zustiftung muss ebenso wie das ursprüngliche Grundstockvermögen dauerhaft erhalten bleiben. Eine Zustiftung wirkt somit nachhaltig bei der Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen.

# ZUWENDUNG IN MILDTÄTIGE STIFTUNG IST STEUERBEFREIT!

Zuwendungen an Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sind befreit von Schenkungssteuer.

Hiervon profitiert auch die Freiherr Bruno von Schröder Stiftung. Da die Stiftung mildtätige Zwecke verfolgt, bleiben sämtliche Spenden und Zustiftungen frei von Schenkungssteuer.

# STEUERVORTEILE FÜR SPENDER UND STIFTER

Wer Gutes tut und sich gemeinnützig engagiert wird dafür vom Staat entlastet. Eine Zuwendung in die Freiherr Bruno von Schröder Stiftung kann als Sonderausgabe steuermindernd geltend gemacht werden.

# STEUERVORTEILE FÜR SPENDER

## **BIS ZU 20 % DER EINKÜNFTE SPENDEN**

Spenden von Privatpersonen an die Freiherr Bruno von Schröder können in Höhe von bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte innerhalb eines Veranlagungszeitraums steuerlich geltend gemacht werden (Spende nach § 10b Abs. 1 S. 1 EStG).

## **SPENDEN VORTRAGEN**

Sofern die Höchstgrenze von 20 % der Einkünfte in einem Jahr überschritten wird, wird der nicht anrechenbare Teil in den folgenden Jahren als Sonderausgabe in Abzug gebracht (Spendenvortrag nach § 10b Abs. 1 S. 9 EStG in Verbindung mit § 10d Abs. 4 EStG).

# STEUERVORTEILE FÜR SPENDER

## **AUCH KAPITALGESELLSCHAFTEN KÖNNEN SPENDEN**

Kapitalgesellschaften, wie bspw. eine GmbH können ebenfalls Spenden bis zur Höhe von 20 % des Einkommens oder alternativ von bis zu 0,04 % der Summe der gesamten Umsätze inklusive Löhne und Gehälter im Kalenderjahr steuerlich geltend machen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 9 Nr. 5 S. 1 GewStG).

## **.....UND SPENDEN VORTRAGEN**

Spenden gelten als Betriebsausgaben und mindern somit den steuerpflichtigen Gewinn. Auch das Körperschaftsteuergesetz sieht unabhängig von der Höhe der Zuwendung den zeitlich unbeschränkten Vortrag einer in einem Jahr nicht verrechenbaren Spende vor (§ 9 Abs. 1 S. 9 und S. 10 KStG in Verbindung mit § 10d Abs. 4 EStG).

# STEUERVORTEILE FÜR STIFTER

## BESONDERE STEUERLICHE VORTEILE FÜR ZUWENDUNGEN IN DAS GRUNDSTOCKVERMÖGEN EINER STIFTUNG

Zuwendungen in das Grundstockvermögen einer Stiftung (Zustiftung) sind steuerlich besonders begünstigt. **Privatpersone** können bis zu 1 Million Euro innerhalb von 10 Jahren steuerlich geltend machen. Eine Zustiftung in die Freiherr Bruno von Schröder Stiftung kann im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen als Sonderausgabe steuerlich geltend gemacht werden (§ 10b Abs. 1a EStG, § 9 Nr. 5 S. 3 GewStG).

**HINWEIS:** Bei zusammenveranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern steht der Betrag in Höhe von 1 Million jedem Einzelnen zu, unabhängig davon, aus wessen Vermögen der jeweilige Betrag kommt.

# STEUERVORTEILE FÜR STIFTER

## BESONDERE STEUERLICHE VORTEILE FÜR ZUWENDUNGEN IN DAS GRUNDSTOCKVERMÖGEN EINER STIFTUNG

Der besondere Spendenabzug kann nur einmal innerhalb des gewährten Zehnjahreszeitraums in Anspruch genommen werden und ist in der Einkommensteuererklärung zu beantragen: Dabei ist anzugeben, in welcher Höhe die Zuwendung als Vermögensstockspende zu behandeln ist, und in welcher Höhe sie im aktuellen Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden soll. Diese Regelung gilt zusätzlich zum normalen Spendenabzug (vgl. S. 5).

**HINWEIS:** Kapitalgesellschaften profitieren nicht vom besonderen Spendenabzug. Sie können für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung lediglich den normalen Spendenabzug geltend machen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG).



# STEUERVORTEILE FÜR STIFTER

## BESONDERE STEUERLICHE VORTEILE FÜR ZUWENDUNGEN IN DAS GRUNDSTOCKVERMÖGEN EINER STIFTUNG

Beispiel:

*Paul Meier stiftet im Jahr 2024 einen Betrag von 100.000 EUR in das Grundstockvermögen der Freiherr Bruno von Schröder Stiftung.*

*Diesen Betrag kann Herr Meier flexibel innerhalb von 10 Jahren steuerlich geltend machen, entweder*

- *z.B. verteilt auf 10 Jahre je 10.000 EUR*
- *z.B. sofort in voller Höhe 100.000 EUR wg. Verkauf seiner GmbH-Anteile und Ruhestand in 2025*

HINWEIS:

Weitere Zustiftungen in die Freiherr Bruno von Schröder Stiftung im Rahmen der Höchstbeträge (bis zu 1 Million EUR) sind bis zum Jahr 2033 möglich!

# STEUERVORTEILE FÜR STIFTER

## WIE KÖNNEN SPENDEN UND ZUSTIFTUNGEN STEUERLICH GELTEND GEMACHT WERDEN?

Zur steuerlichen Geltendmachung von Spenden und Zustiftungen stellt die Freiherr Bruno von Schröder Stiftung eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) aus.

Bei Spenden bis zu 300 € ist ein vereinfachter Spendennachweis möglich, d.h. es genügt ein Bankauszug und ein Beleg der Freiherr Bruno von Schröder Stiftung, woraus sich ergibt, dass diese steuerbegünstigt ist und die Mittel für den steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.